OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651760/4/MZ**

Datum: **Linz, 17. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.05.2020, GZ: BHBRVERK-2019-504066/11-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt 1. insofern stattgegeben, als die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 30.05.2017 zur Zahl 17/185423 ausgestellte Lenkberechtigung im Umfang aller Klassen mangels Verkehrszuverlässigkeit bis zum 31.12.2020 entzogen wird. In den übrigen Spruchpunkten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in Folge: belangte Behörde) vom 13.05.2020, GZ: BHBRVERK-2019-504066/11-Wid, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) betreffend die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 30.05.2017 zur Zahl 17/185423 ausgestellte Lenkberechtigung wie folgt abgesprochen:

- „Die erteilte Lenkberechtigung wird Ihnen im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen.
  …
  Rechtsgrundlagen:
  §§ 3. Abs 1 Ziffer 2, 2 Abs. 3 Ziffer 7, 7 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 3 und Ziffer 9, 7 Abs. 4, 7 Abs. 5, 24 Abs. 3 erster Satz, 24 Abs. 1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 idgF (FSG)
- Der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein ist, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. bei der für Sie zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.
  Rechtsgrundlage:
  § 29 Abs. 3 FSG
- Weiters werden Sie aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung dieser Anordnung.
  Rechtsgrundlage:
  § 24 Abs. 3 FSG
- Die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde wird im Interesse des öffentlichen Wohls wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.
  Rechtsgrundlage:
  § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde mit einer jüngeren strafgerichtlichen Verurteilung der bP wegen Körperverletzung und mehreren gleichartigen Vorverurteilungen, weshalb die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben sei.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz führt die bP aus, im Straßenverkehr nie aggressiv gewesen zu sein und auch bei seinen Straftaten nie ein KFZ verwendet zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung eines Auszuges aus dem Straf- und aus dem Melderegister. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung einer weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharta entgegen stehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist im Besitz einer von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 30.05.2017 zur Zahl 17/185423 ausgestellten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Mit Urteil des BG Braunau am Inn vom 07.10.2013, U 54/2013f wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 60 TS verurteilt.

Mit Urteil des BG Braunau am Inn vom 07.04.2014, U 14/2014m wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 120 TS verurteilt.

Mit Urteil des LG Salzburg vom 01.12.2015, 037 HV 97/2015i, wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 und § 84 Abs 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt.

Mit Urteil des BG Mattighofen vom 30.08.2016, 001 U 94/2015v, wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 14.11.2016, 010 HV 17/2016h, wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 und § 84 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Mit Urteil des BG Braunau am Inn vom 14.03.2017, 001 U 168/2016z wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 StGB verurteilt, ohne eine Zusatzstrafe zu verhängen.

Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 10.02.2020, 010 HV 69/2019k, wurde die bP gemäß § 83 Abs 1 und § 84 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten

verurteilt. Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat wurde am 31.10.2019 verwirklicht.

Soweit feststellbar hat die bP bei der Verwirklichung ihrer Straftaten kein KFZ benützt und ist auch ansonsten straßenverkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Der angefochtene Bescheid wurde am 18.05.2020 zugestellt.

d) Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt bzw dem eingeholten Strafregisterauszug.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des FSG lauten idgF auszugsweise:

"Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7), ...

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. …

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. …

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: ...

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat; ...

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14

und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. …

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder …

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. …

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. …

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. …

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. …"

b) Der bP wurde der die Entziehung bewirkende Bescheid am 18.05.2020 zugestellt und damit die 24-monatige Entzugsfrist ausgelöst. Die belangte Behörde hat also die Auffassung vertreten, dass die bP bis zum 18.05.2022 verkehrsunzuverlässig sei. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Begehung der Tat – im ggst Fall also ab 31.10.2019 – zu beurteilen; die belangte Behörde geht daher insgesamt von einer Unzuverlässigkeitsdauer von knapp 31 Monaten aus.

Aufgrund der mehrfachen Verurteilungen der bP gemäß § 83 StGB wie auch aufgrund mehrfacher Verurteilungen auch nach § 84 StGB ist vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 9 FSG auszugehen.

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden.

c) In Bezug auf Beschwerdevorbringen der bP, es gebe in Bezug auf die Tat keinerlei Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug ist festzuhalten, dass der vorliegende Entzug der Lenkberechtigung auch nicht aufgrund einer Verletzung der StVO 1960 oder einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erfolgt. Vielmehr geht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es nicht maßgeblich darauf ankommt, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines KFZ begangen werden (VwGH 6.7.2004, 2002/11/0130), da von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden muss (VwGH 20.2.2001, 2000/11/0260; 22.1.2002, 2001/11/0196).

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die bP in regelmäßig wiederkehrenden Abständen andere Personen in ihrer körperlichen Integrität verletzt hat, obwohl sie immer wieder gerichtlich verurteilt wurde und sich die Strafintensität steigerte; sogar das mit der Verurteilung des LG Ried im Innkreis vom 14.11.2016 einhergehende Haftübel vermochte die bP nicht davon abzuhalten, in Folge wiederum mehrfach Gewalt auszuüben. Daraus wird offenbar, dass die bP eine zu schweren Eingriffen in die Rechte Dritter neigende Sinnesart hat, und sich in keiner Weise mit den rechtlich geschützten Werten verbunden zeigt.

Der Entzug der Lenkberechtigung sowie die Prüfung der gesundheitlichen Eignung im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist sohin zu Recht erfolgt.

d) Der belangten Behörde vermag jedoch nicht gefolgt zu werden, wenn sie insgesamt von einer Verkehrsunzuverlässigkeit der bP in der Dauer von knapp 31 Monaten ausgeht.

Im Erkenntnis vom 30.6.1992, 91/11/0124, das eine Person betraf, die eine absichtliche schwere Körperverletzung (Schuss gegen die Schulterregion eines Dritten) begangen hatte und nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB bestraft worden war, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für die Dauer von insgesamt 15 Monaten für verfehlt.

Im Erkenntnis vom 28.6.2001, 2001/11/0114, das eine Person betraf, die einem Dritten durch mehrere Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper eine schwere Verletzung zugefügt hatte und wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB, darüber hinaus aber des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 und 106 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt worden war, wobei die verhängte Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für eine Dauer von 18 Monaten für verfehlt. Der Verwaltungsgerichtshof bezog sich dabei ua auf die bisherige Unbescholtenheit des Betreffenden.

In seinem Erkenntnis vom 23.4.2002, 2001/11/0346, das eine Person betraf, die als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und darüber hinaus der Vergehen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, der Nötigung nach § 105 Abs 1 für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt worden war (der Betreffende hatte vier Mittäter dazu bestimmt, dass diese einem Dritten durch Schläge mit einer Metallrute und mit Holzknüppeln näher umschriebene schwere Verletzungen zugefügt hatten), erachtete der Verwaltungsgerichtshof ua im Hinblick auf mangelnde Vorstrafen und mangelnde frühere Entziehungen der Lenkberechtigung des Betreffenden die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 25 Monate als verfehlt und gab zu erkennen, dass die Behörde von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von weniger als 18 Monaten hätte ausgehen müssen.

In seinem Erkenntnis vom 25.11.2003, 2003/11/0240, das eine Person betraf, der neben dem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs. 1 und nach § 206 Abs. 1 StGB überdies zwei Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 StGB (eine davon eine an sich schwere Verletzung herbeiführend) zur Last fielen und die zwei Verurteilungen, eine zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und eine zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe, erlitten hatte, hielt der Verwaltungsgerichtshof die von der Behörde vertretene Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 16 Monate für verfehlt.

Vor diesem Hintergrund gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung mit etwa 13 Monaten – gerechnet ab Tatbegehung – festzusetzen ist. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist daher entsprechend zu adaptieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, wie lange die bP aufgrund der konkret von ihm verwirklichten Straftat verkehrsunzuverlässig sein dürfte, um eine nicht zur Verallgemeinerung geeignete Einzelfallprognose handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer